

Antrag Ge-5
Juso-Bezirk Hannover**Empfehlung der Antragskommission**
Erledigt**Gegen die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung – Teilhabe leben!**

1 Menschen mit Behinderung sind in Deutschland
2 teilweise vom Wahlrecht ausgeschlossen. Nach § 13
3 Bundeswahlgesetz dürfen Menschen, denen zur Be-
4 sorgung aller Angelegenheiten dauerhaft eine Be-
5 treuerin oder ein Betreuer bestellt wurde, nicht an
6 der Bundestagswahl teilnehmen. Eine Betreuung er-
7 folgt nach § 1896, wenn eine Person infolge einer
8 psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geis-
9 tigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegen-
10 heiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Das
11 Wahlrecht von Personen mit Betreuer wird durch §
12 3 Nr. 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz und §
13 48 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfas-
14 sungs-gesetz ausgeschlossen. Gleiches gilt für das
15 Wahlrecht zur Europawahl und das, obwohl auf eu-
16 ropäischer Ebene viel über die Rechte von Menschen
17 Behinderungen entschieden wird.
18 Eine Abschaffung dieser Wahlrechtsbeschrän-
19 kung ist überfällig. Seit 2009 ist die UN-
20 Behindertenrechtskonvention für Deutschland
21 rechtsverbindlich und hat als Völkerrecht den Rang
22 eines Bundesgesetzes. Die Konvention sieht in Art.
23 29 auch politische Teilhabe vor. 2017 verabschiedete
24 auch der Europarat eine Resolution. Eine Hand-
25 lungsempfehlung an die Mitgliedsstaaten war die
26 Abschaffung von Diskriminierungen auf Grund von
27 Betreuung. Dem ist zu folgen, wie es in einigen
28 Bundesländern bereits getan wurde.
29 Die Notwendigkeit der Betreuung wird zwar von
30 den Gerichten intensiv geprüft, die Frage der Fä-
31 higkeit zur politischen Willensbildung ist jedoch
32 nicht Bestandteil der Prüfung. Der Wahlrechtsaus-
33 schluss basiert also auf der Pauschalisierung, dass
34 Menschen mit Betreuer zu einer Wahlentscheidung
35 nicht in der Lage seien. Dies muss nicht zwingend
36 der Fall sein und ist eine diskriminierende Annahme.
37 Einen Teil der Gesellschaft ohne sachlichen Grund
38 vom Wahlrecht auszuschließen ist nicht demokra-
39 tisch und verhindert, dass die Interessen dieser Be-
40 völkerungsgruppe gehört werden. Gerade kleinere
41 und auch in anderen Bereichen von Diskriminierung
42 betroffene Teile der Bevölkerung sollten poli-
43 tisch teilhaben und somit ihre Rechte durchsetzen
44 können. In Niedersachsen sind 10.000 und in Ge-

Siehe dazu die Rede des Landtagsabgeordneten
Bernd Lynack:

<https://www.bernd-lynack.de/2019/03/27/rede-plenarsitzung-am-27-03-2019-entwurf-eines-gesetzes-zur-abschaffung-der-wahlrechtsausschluesse-fuer-menschen-mit-behinderungen-im-niedersaechsischen-landeswahlgesetz-nlwg-und-im-niedersaechsis/>

45 samtdeutschland 81.000 Menschen betroffen.
46 Wir wollen mehr Teilhabe wagen und unterstüt-
47 zen deshalb ausdrücklich den momentan im Nie-
48 dersächsischen Landtag diskutierten Gesetzesvor-
49 schlag zur Abschaffung von § 3 Nr. 2 Niedersächsi-
50 sches Landeswahlgesetz und § 48 Abs. 2 Nr. 1 Nie-
51 dersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.
52 Wir fordern, dass eine solche Gesetzesinitiative auch
53 bald auf Bundesebene erfolgt, vor allem auch im
54 Hinblick auf die Europawahl 2019. Es sollte nicht
55 über Menschen mit Behinderung, sondern mit ih-
56 nen entschieden werden.